



Fortsetzung

zeiten werden vom Landkreis bekanntgegeben. ³Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend.

§ 13

Holsystem

- (1) Beim Holsystem werden die Abfälle nach Maßgabe des § 14 am oder auf dem Anfallgrundstück abgeholt.
- (2) Dem Holsystem unterliegen
- folgende Abfälle zur Verwertung (im haushaltsüblichen Umfang):
 - Bioabfälle
 - Abfälle zur Beseitigung, die nicht nach der Nummer 1 oder § 11 Abs. 2 und 3 getrennt erfasst werden
 - Restmüll
 - Nachtspeicheröfen

§ 14

Anforderungen an die Abfallüberlassung im Holsystem

- (1) ¹Die in § 13 Abs. 2 Nr. 1 aufgeführten Bioabfälle sind getrennt in den jeweils dafür bestimmten und nach Satz 5 zugelassenen Behältnissen zur Abfuhr bereitzustellen; andere als die dafür bestimmten Abfälle dürfen in die Behältnisse nicht eingegeben werden. ²Durch das Holsystem erfolgt eine haushaltsnahe Erfassung dieser Abfälle mit dem Ziel ihrer anschließenden Verwertung. ³Andere als die zugelassenen Behältnisse und Behältnisse, die dafür nicht bestimmte Abfälle enthalten, werden unbeschadet des Absatzes 3 nicht entleert. ⁴Bei organischen Abfällen aus Großküchen, Kantinen, Gaststätten und ähnlichen Einrichtungen stellt der Landkreis im Einzelfall fest, inwieweit eine Sammlung dieser Abfälle über die Biotonne möglich ist. ⁵Zugelassen sind folgende Bioabfallbehältnisse:
- graue Normgefäße mit braunem Deckel mit 120 l Füllraum
 - graue Normgefäße mit braunem Deckel mit 240 l Füllraum
- ⁶Die Bioabfälle können über die vom Landkreis ausgegebenen Papiertüten in die zugelassenen Behältnisse eingegeben werden.
- (2) ¹Abfälle zur Beseitigung im Sinn des § 13 Abs. 2 Nr. 2 Spiegelstrich 1 sind in den dafür bestimmten und nach Satz 4 Nr. 1 – 3 zugelassenen Restmüllbehältnissen zur Abfuhr bereitzustellen; nach Absatz 1 oder § 12 gesondert zu überlassende Abfälle dürfen in die Restmüllbehältnisse nicht eingegeben werden. ²Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend. ³Zugelassen sind folgende Restmüllbehältnisse:
- graue Müllnormtonnen mit 120 l Füllraum
 - graue Müllnormtonnen mit 240 l Füllraum
 - graue Müllgroßbehälter mit 1.100 l Füllraum
- (3) ¹Fallen vorübergehend so viele Abfälle an, dass sie in den zugelassenen Restmüllbehältnissen nicht untergebracht werden können, so sind die weiteren Abfälle in zulässigen Restmüllsäcken mit 70 Liter Füllraum zur Abholung bereitzustellen. ²Der Landkreis gibt bekannt, wo sie zu erwerben sind. ³Ist im Einzelfall die Entsorgung mittels einer Restmülltonne unzumutbar, kann der Landkreis eine Entsorgung mittels Restmüllsäcken zulassen.
- (4) Abfälle zur Beseitigung unter § 13 Abs. 2 Nr. 2 Spiegelstrich 2 sind am Grundstück zur Abholung bereitzustellen und werden nach Terminvereinbarung von einem beauftragten Dritten abgeholt.
- (5) ¹Für die Bereitstellung der nachfolgend genannten Abfälle aus öffentlichen und privaten Einrichtungen des Gesundheitswesens wie Krankenhäusern, Sanatorien, Pflegeheimen, Arztpraxen, Praxen von Heilpraktikern, Zahnarztpraxen, Tierarztpraxen, Tierheime, Tierversuchsanlagen, Laboratorien, Apotheken und ähnlichen Herkunftsorte gelten folgende zusätzliche Anforderungen:

Spritzen, Kanülen, Hämostiletten, Skalpelle und sonstige spitze oder scharfkantige Gegenstände sowie Objektträger, Deckgläser, Reagenzgläser und sonstige zerbrechliche Gegenstände aus Glas einschließlich Glasbruch aller Art sind zunächst in fest mit Deckeln versehenen Schachteln aus Kunststoff (Fassungsvermögen etwa 1,5 l), die im medizinischen Fachhandel unter dem Begriff „Entsorgungsbox“ erhältlich sind, zu verpacken. ²Diese Schachteln sind gegebenenfalls zusammen mit Verbandmaterial, Tupfern, Spateln, Pappbechern oder sonstigen durch Berührung mit Blut, Speichel oder Ausscheidungen von Menschen oder Tieren verunreinigten Abfällen in einfache Plastiksäcke mit mindestens 1/10 mm Wandstärke zu verpacken, die, bevor sie in die Restmüllbehälter gegeben werden, zuzubinden sind.

§ 15

Kapazität, Beschaffung, Benutzung und Bereitstellung der Abfallbehältnisse im Holsystem

- (1) ¹Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück muss ein Bioabfallbehältnis nach § 14 Abs. 1 Satz 5 Nr. 1 - 2 und ein Restmüllbehältnis nach § 14 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 – 3 vorhanden sein. ²Abs. 3 bleibt hiervon unberührt. ³Die anschlusspflichtigen haben beim Landkreis oder einer von ihm bestimmten Stelle Art, Größe und Zahl der benötigten Bioabfall- und Restmüllbehältnisse zu melden, die die anfallende Bio- bzw. Restmüllmenge unter Berücksichtigung der Abfuhrhäufigkeit und einer angemessenen Reserve ordnungsgemäß aufnehmen können.
- (2) ¹Unbeschadet des Abs. 1 muss für Privathaushalte eine Bioabfallbehältniskapazität von mindestens 12 Litern und eine Restmüllbehältniskapazität von mindestens 15 Litern für jede mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldete Person bereitgestellt werden.
- ²Für alle Einrichtungen aus anderen Herkunftsbe- reichen ist § 7 Abs. 2 GewAbfV maßgeblich.
- ³In begründeten Ausnahmefällen kann der Landkreis zur bedarfsgerechten Feststellung des Behältervolumens nach den Sätzen 1 und 2 abweichende Regelungen treffen.
- ⁴Für Einrichtungen mit überwiegend Anfall von Freizeit- und Reisemüll bzw. Veranstaltungen wie z.B. Messen, Jahrmärkte, Konzerte etc. wird die Restmüllbehälterkapazität im Einzelfall entsprechend der Zahl und dem anzunehmenden Entsorgungsverhalten der Nutzer ermittelt.
- (3) Auf Antrag der betroffenen anschlusspflichtigen kann der Landkreis für aneinander angrenzende Grundstücke die gemeinsame Nutzung eines zugelassenen Bioabfallbehältnisses nach § 14 Abs. 1 Satz 5 Nr. 1 - 2 und eines zugelassenen Restmüllbehältnisses nach § 14 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 bis 3 gestatten, wenn
- sich einer der anschlusspflichtigen durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Landkreis zur Zahlung der anfallenden Abfallentsorgungsgebühren verpflichtet und
 - mindestens ein Gesamtvolumen gem. Abs. 1 und Abs. 2 gegeben ist und
 - sichergestellt ist, dass sämtliche anfallenden Bio- und Restmüllmengen unter Berücksichtigung der Abfuhrhäufigkeit und einer angemessenen Reserve in dem gemeinsamen Bio- bzw. Restmüllbehältnis ordnungsgemäß aufgenommen werden können.
- (4) Der Landkreis kann Art, Größe und Zahl der Bioabfallbehältnisse nach § 14 Abs. 1 Satz 5 Nr. 1 - 2 und der Restmüllbehältnisse nach § 14 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 - 3 durch Anordnung für den Einzelfall und abweichend von der Meldung nach Abs. 1 Satz 3 festlegen.
- (5) ¹Den anschlusspflichtigen werden die zugelassenen Behältnisse in der nach Absatz 1 gemeldeten oder festgelegten Art, Größe und Zahl zur Verfügung

gestellt. ²Die Behältnisse sind von den anschlusspflichtigen betriebsbereit und in ordnungsgemäßem Zustand zu halten. ³Die anschlusspflichtigen haben dafür zu sorgen, dass die Abfallbehältnisse den zur Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten zugänglich sind und von diesen ordnungsgemäß benutzt werden können.

- (6) ¹Die Bio- und Restmüllbehältnisse dürfen nur zur Aufnahme der jeweils dafür bestimmten Abfälle verwendet und nur so weit gefüllt werden, dass sich der Deckel noch schließen lässt; sie sind stets geschlossen zu halten. ²Abfälle dürfen nicht mechanisch vorgepresst und nicht in die Behältnisse eingestampft werden; brennende, glühende oder heiße Abfälle sowie sperrige Gegenstände, die Behältnisse, Sammelfahrzeuge oder Abfallentsorgungsanlagen beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht eingegeben werden.
- (7) ¹Die Bio- und Restmüllbehältnisse sind nach den Weisungen der mit der Abholung beauftragten Personen am Abholtag vor dem Grundstück so aufzustellen, dass sie ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust entleert werden können. ²Nach der Leerung sind sie unverzüglich an ihren gewöhnlichen Standplatz zurückzubringen. ³Können Grundstücke vom Abfuhrfahrzeug nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten angefahren werden, haben die Überlassungspflichtigen die Abfallbehältnisse selbst zur nächsten vom Abfuhrfahrzeug ordnungsgemäß anfahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche zu bringen; Satz 2 gilt entsprechend. ⁴Fahrzeuge und Fußgänger dürfen durch die Aufstellung der Abfallbehältnisse nicht behindert oder gefährdet werden.

§ 16

Häufigkeit und Zeitpunkt der Abfallabfuhr

- (1) ¹Biomüll und Restmüll werden abwechselnd jeweils vierzehntägig abgeholt. ²Der für die Abholung in den einzelnen Teilen des Kreisgebiets vorgesehene Wochentag wird vom Landkreis bekanntgegeben. ³Fällt der vorgesehene Wochentag auf einen gesetzlichen Feiertag, so erfolgt die Abholung in der Regel am folgenden Werktag. ⁴Muss der Zeitpunkt der Abholung verlegt werden, wird dies nach Möglichkeit bekanntgegeben.
- (2) ¹Der Landkreis kann im Einzelfall oder generell für bestimmte Abfallarten oder Abfuhrbereiche eine längere oder kürzere Abfuhrfolge festlegen. ²In diesem Fall gilt Absatz 1 Satz 2 bis 4 entsprechend.

§ 17

Selbstanlieferung von Abfällen zur Beseitigung durch den Besitzer

- (1) ¹Im Rahmen ihrer Verpflichtungen nach § 6 Abs. 2 und 3 sind die in § 4 Abs. 2 aufgeführten Abfälle vom Besitzer oder in dessen Auftrag selbst zu den vom Landkreis dafür jeweils bestimmten Abfallentsorgungsanlagen zu bringen. ²Der Landkreis gibt die zugelassenen Anlagen bekannt. ³In Benutzungsordnungen können für die einzelnen Anlagen auch die jeweils zugelassenen Abfallarten und Höchstmengen sowie Einzugsgebiete festgelegt werden. ⁴Der Landkreis kann im Übrigen die Anlieferung durch Anordnung für den Einzelfall abweichend von Satz 1 und 2 regeln.
- (2) ¹Darüber hinaus kann der Landkreis zulassen, dass Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbe- reichen als privaten Haushaltungen vom Besitzer oder durch einen von diesem beauftragten Dritten zu den Abfallentsorgungsanlagen gebracht werden, soweit eine Erfassung nach § 14 Abs. 2 aufgrund der anfallenden Mengen unzumutbar oder aufgrund besonderer Verhältnisse auf dem Grundstück nicht möglich ist. ²Eine Erfassung nach § 14 Abs. 2 gilt u.a. als unzumutbar, wenn zur Aufnahme der Abfälle mehr als 4 Müllgroßbehälter nach § 14 Abs. 2 Satz 3 Nr. 3 erforderlich wären.

- (3) ¹Die Anlieferung soll in geschlossenen Fahrzeugen erfolgen. ²Werden offene Fahrzeuge verwendet, so müssen die Abfälle gegen das Herunterfallen gesichert sein; erhebliche Belästigungen, insbesondere durch Geruch, Staub oder Lärm, dürfen nicht auftreten.

§ 18

Bekanntmachungen

¹Die in dieser Satzung vorgesehenen Bekanntmachungen erfolgen im Amtsblatt des Landkreises. ²Sie können außerdem in regelmäßig erscheinenden Druckwerken und in ortsüblicher Weise in den kreisangehörigen Gemeinden veröffentlicht werden.

§ 19

Gebühren

Der Landkreis erhebt für die Benutzung seiner öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung.

§ 20

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 7 Abs. 1 Satz 1 BayAbfG i.V.m. Art. 18 Abs. 2 Satz 2 LKrO, kann mit Geldbuße belegt werden, wer
- gegen die Überlassungsverbote in § 4 Abs. 4 Satz 1 oder 2 verstößt,
 - den Vorschriften über den Anschluss- und Überlassungswort (§ 6) zuwiderhandelt,
 - den Mitteilungs- oder Auskunftspflichten nach § 7 nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder mit unrichtigen Angaben nachkommt,
 - gegen die Vorschriften in §§ 12 oder 14 über Art und Weise der Überlassung der einzelnen Abfallarten im Bring- und Holsystem verstößt,
 - den Vorschriften über die Meldung, Beschaffung, Benutzung oder Bereitstellung der Abfallbehältnisse (§ 15 Abs. 1 bis 7) zuwiderhandelt,
 - unter Verstoß gegen § 17 Abs. 1 bis 3 Abfälle zu anderen als den vom Landkreis bestimmten Anlagen oder Einrichtungen bringt oder nicht nach den vorgeschriebenen Fraktionen getrennt an- liefert.
- (2) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 Abs. 1 StGB und § 69 KrWG, bleiben unberührt.

§ 21

Anordnungen für den Einzelfall und Zwangsmittel

- (1) Der Landkreis kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.
- (3) In begründeten Ausnahmefällen kann der Landkreis auf Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Satzung zulassen.

§ 22

Inkrafttreten

Diese Satzung ersetzt die Abfallwirtschaftssatzung vom 06.04.2006 und tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Freising in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 06.04.2006 außer Kraft.

Freising, den 28.10.2020

Helmut Petz
Landrat

Bekanntmachung

Der Beteiligungsbericht für das Jahr 2018 über Anteile des Landkreises Freising an privaten Unternehmen wurde am 23.07.2020 vom Kreistag des Landkreises Freising in öffentlicher Sitzung behandelt und liegt nun im Landratsamt Freising, Alte Poststr. 34, Zimmer AM04 (Kreisfinanzverwaltung), während der üblichen Öffnungszeiten zur öffentlichen Einsichtnahme auf.